



Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Bundratsinitiative zur Prüfung einer Reform des § 177 StGB

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung um die Erarbeitung einer Bundratsinitiative zur Prüfung einer Reform des § 177 StGB.

Die Prüfung soll die Ziele haben festzustellen, ob der Straftatbestand des § 177 StGB den Anforderungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) genügt und wie etwaige noch bestehende Schutzlücken geschlossen werden können.

Hierfür möge die Wirksamkeit der jüngsten Änderung von § 177 StGB durch das 50. StrÄndG ausgewertet werden. Art und Umfang fortbestehender oder neuer Schutzlücken sollen hierbei identifiziert werden.

Im Vergleich mit den Erfahrungswerten anderer europäischer Länder mit neu eingeführten „Ja heißt Ja“-Modellen möge abgewogen werden, inwieweit eine Reform des § 177 StGB im Sinne eines „Ja heißt Ja“ erforderlich ist, um dem gesellschaftlichen Konsens prozessual und rechtssicher Rechnung zu tragen, dass Sexualkontakte nur im Einverständnis aller Beteiligten legitim sind und an diesen Stellen konkret nachzubessern.

Die Ergebnisse der 2017 durch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht vorgelegten weiteren Änderungsempfehlungen mögen einbezogen werden.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten sich auf Bundesebene für Verbesserungen einzusetzen, die zu einer Entlastung der von sexualisierter Gewalt Betroffenen in Strafverfahren führen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 50. StrÄndG das Ziel verfolgt, Art. 36 der Istanbul-Konvention im deutschen Sexualstrafrecht umzusetzen. Ob dies vollständig gelungen ist oder weiterhin Regelungslücken bestehen, sollte nun 10 Jahre nach der Reform angemessen überprüft werden.

Die Justizministerkonferenz hat im Frühjahr 2023 die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) beauftragt, Erkenntnisse zur Wirksamkeit der jüngsten Gesetzesänderung des § 177 StGB zu einer „Nein heißt Nein“-Lösung zusammenzutragen. Diese Ergebnisse sind für eine Entscheidung über das weitere rechtssetzende Vorgehen eine wertvolle Grundlage.

Die Vorschriften des Sexualstrafrechts müssen ausreichend zum Ausdruck bringen, dass Sexualkontakte nur dort legitim sind, wo eine freie und freiwillige Zustimmung aller Beteiligten vorliegt.

Da wir uns bewusst sind, dass die Umsetzung einer solchen Einverständnislösung im Detail weiterhin erfordern würde, dass nachgewiesen wird, dass für eine sexuelle Handlung kein aktives Einverständnis erteilt worden ist, bitten wir die Landesregierung darüber hinaus, Aspekte zu identifizieren und sich dafür einzusetzen, die starke Belastung Betroffener in Strafverfahren abzumildern.

Inwieweit eine Verankerung des „Nur Ja heißt Ja“ – Grundsatzes im Sexualstrafrecht konkret erforderlich ist und wie sie gegebenenfalls umgesetzt werden könnte, kann erst nach einer eingehenden Prüfung und Abwägung entschieden werden.

Sophia Schiebe**Marion Schiefer****Catharina Nies****Marc Timmer
und Fraktion****Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion****Jan Kürschner
und Fraktion****Anne Riecke****Jette Waldinger-Thiering****Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion****Sybilla Nitsch
und Fraktion**